

anbetrifft⁴⁷, die aber schon durch ihre Existenz zeigen, wie weit sich die innere Organisation der Kanzlei von der überkommenen Form gelöst hat.

Im Registerfragment erscheinen zwei Personengruppen, die direkt und indirekt mit der Herstellung der Urkunden befaßt sind: die Notare und die Relatoren. Die Relatoren übermitteln *de imperiali mandato* den Beurkundungsbefehl, sie sind also die Mittler zwischen Herrscher und Kanzleipersonal⁴⁸. Es sind in diesen rund sieben Monaten, die uns das Fragment überliefert, 18 Personen, eine in sich heterogene Gruppe, aus der neben zwei weiteren Relatoren Petrus de Vinea und Thaddeus de Suessa als Hauptbeschäftigte herausragen⁴⁹. Daneben erscheinen weitere Funktionsträger des Hofes, aber auch höhere Provinzbeamte, für die Heupel jeweils bestimmte Sachbereiche ermittelt hat, in denen sie tätig werden, sowie zwei Notare⁵⁰. Wichtig ist seine Feststellung, daß die Notare nicht nur ad hoc erteilte Aufträge ausführen, sondern ganze „Vorgänge“ auch über längere Zeiträume hinweg verantwortlich bearbeiten und auch Aufgaben außerhalb der Kanzlei in betreff der ausgestellten Mandate übernehmen⁵¹.

Das Procedere des inneren Geschäftsgangs der Kanzlei erhellt deutlicher aus der Kanzleiordnung. Sie regelt indes keineswegs en détail alle Eventualitäten des Kanzleibetriebs, sie will es auch gar nicht. Ähnlich wie die päpstlichen Kanzleiordnungen setzt sie offenbar den bestehenden Usus

⁴⁷) In der Forschung neigt man zunehmend dazu, auch schon für die normannische Zeit im einzelnen nicht näher bestimmbare registerartige Aufzeichnungen anzunehmen; vgl. Enzensberger, Beiträge, S. 76. In diesem Sinne bereits H. Niese, Über die Register Friedrichs II., AUF 5 (1914) S. 15f.; siehe noch Mazzoleni (wie Anm. 24) S. 8ff. Zu König Manfred vgl. Arndt (wie Anm. 15) S. 16. Hingewiesen sei noch auf die *quaterniones curie*, in die etwa unter Konstanze eine Auszahlungsanordnung des Regalzehnten für die Kirche von Rossano eingetragen wurde, wie aus der Bestätigungsurkunde Friedrichs II. von 1223 Mai hervorgeht: Depp. Ks. 33–34, ed. Kölzer, S. 287f. Zu Vorstufen der Kanzleiordnung vgl. Heupel, Grosshof, S. 26.

⁴⁸) Etwa: *De imperiali mandato facto per magistrum Riccardum de Traiecto scripsit Gualterius de Cusentia Alexandro filio Herrici* (fol. 50r); vgl. Heupel, Registerführung, S. 7, 15ff.; siehe auch die Rezension von H. Niese, in: Göttingische Gelehrte Anzeigen 174 (1912) S. 65–79, bes. S. 71–72.

⁴⁹) Reg. Imp. 5, 3, S. LXIVf.; vgl. Heupel, Grosshof, S. 4ff.

⁵⁰) Heupel, Grosshof, S. 6ff.; ders., Registerführung, S. 31ff. Als Relator fungiert der Notar Wilhelm de Tocco, der demnach bereits 1240 eine bevorzugte Stellung eingenommen zu haben scheint; vgl. Heupel, Registerführung, S. 12. Aus der Gruppe der Notare hervorgegangen sind auch die Relatoren Albert de Catania und Rogerius de Petrasturnina, wobei letzterer noch 1242 als *imperialis aule notarius* bezeichnet wird; vgl. Schaller I, S. 258 Nr. 2, 282 Nr. 74 sowie Heupel, Registerführung, S. 20f.

⁵¹) Heupel, Registerführung, S. 16, 23, 31ff., 59ff. Vgl. auch Philippi, Geschichte, Sp. 26.